

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 731/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Johanna B [REDACTED],

[REDACTED] Bu [REDACTED] V [REDACTED] Pl. [REDACTED], K [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

167

- - -

Der 13. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter
Mitswirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Dr. Meesner und Henkel

in der Sitzung vom 24. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Mai 1969 wird zu-
rückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die
außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer medizinischen Würdi-
gung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Auch die verfahrens-
rechtlichen Angriffe der Beschwerdeführerin gegen diese tat-
richterliche Würdigung können die Zulassung der Revision nicht
rechtfertigen. Der Sachverhalt bietet keinen Anhaltspunkt da-
für, daß die in der Beurteilung von Gesundheitschadensanprü-
chen erfahrenen Gutachter die Begriffe der Möglichkeit oder
Wahrscheinlichkeit verkannt haben. Soweit der Sachverständige
Prof. Dr. B. in seinem Ergänzungsgutachten die Begriffe
eines Anlageleidens im eigentlichen und im uneigentlichen Sinne
nicht genau abgegrenzt hat, war dies für die Beurteilung un-
schädlich. Das hat das Berufungsgericht eingehend dargelegt.
Allerdings hat das Berufungsgericht nicht geprüft, ob die im
Jahre 1944 aufgetretene Flecktyphuserkrankung das Erblasser
und die in der Folgezeit bestehenden peripheren Kreislaufre-

164

- 3 -

gulationsstörungen eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung
verurgerufen haben. Inwieweit ist jedoch nicht über eine
Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.
Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin kann nicht gesagt
werden, dies beruhe nicht auf einem einfachen Übersehen, son-
dern auf der irrigen Meinung des Berufungsgerichts, es müßten
nur ausdrücklich geltend gemachte Leiden geprüft werden. Wenn
das Berufungsgericht sich nicht veranlaßt gesehen hat, dieser
Frage nachzugehen, so erklärt sich dies daraus, daß erst für
die Zeit ab 1948, nicht also schon für die Zeit ab 1944, ein
Anspruch auf Kapitalentschädigung geltendgemacht worden ist.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2
BGG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit
der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurück-
gewiesen.

Graf

von der Kühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)